

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/189freigegeben am **26.03.2026****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 30.10.2025

Benutzungsordnung und Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
Ö	13.04.2026	Kultur- und Sportausschuss
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede sowie die Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede werden gemäß den Anlagen zu dieser Vorlage beschlossen und treten jeweils zum 01.01.2027 in Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Bekanntlich ist mit Wirkung zum 01.01.2020 das Verpachtungsverhältnis zwischen der Residenzort Rastede GmbH und der Gemeinde Rastede betreffend des Turnierplatzgeländes und des Kögel-Willms-Platzes aufgehoben worden. Als Folge hieraus ergibt sich ein Rückfall auf die rechtliche Grundlage des Zeitpunktes, in dem das Vertragsverhältnis seinerzeit begründet wurde.

Da zum damaligen Zeitpunkt lediglich eine sehr allgemein gefasste Benutzungsordnung sowie eine Entgeltrichtlinie für das Turnierplatzgelände bestanden, welche zwischenzeitlich mehrfach angepasst wurden, ist eine umfassende Überarbeitung der Benutzungsordnung sowie der seinerzeitigen Entgeltrichtlinie - nunmehr als Benutzungsgebührenordnung bezeichnet - erforderlich. Die überarbeiteten Fassungen der jeweils in Rede stehenden Ordnungen sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt.

In die Benutzungsordnung wurden Tatbestände eingefügt, die sich aus den zwischenzeitlichen Erfahrungen im Umgang mit diesen Einrichtungen ergeben haben.

Auf die Verbote, die im Entwurf der Benutzungsordnung aufgeführt sind, wird insoweit verwiesen. Das Wort „insbesondere“ in § 3 soll deutlich machen, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt und im Einzelfall weitere Verbotstatbestände entstehen können, die gegebenenfalls zu würdigen sind.

Da es sich rechtlich bei der Benutzungsordnung um eine Satzung handelt, wurde der Verstoß gegen die Verbotstatbestände auch mit einem entsprechenden Hinweis auf deren Ordnungswidrigkeit ergänzt.

Hinsichtlich der Festlegung der Nutzungsgebühr, welche im Falle der Inanspruchnahme der Flächen und Plätze zum Zwecke der Durchführung einer Sondernutzung (Veranstaltung) entstehen würden, wurde sich an den zuletzt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Residenzort Rastede GmbH vom 28.11.2017 festgesetzten Nutzungsentgelten orientiert. Die seinerzeit festgesetzten Nutzungsentgelte unterlagen dabei einer Staffelung:

- Turnierplatz
 - o 1. Veranstaltungstag 1.800,00 €
 - o 2. Veranstaltungstag 1.600,00 €
 - o 3. Veranstaltungstag 1.200,00 €
- Kögel-Willms-Platz
 - o 1. Veranstaltungstag 500,00 €
 - o für jeden weiteren Veranstaltungstag 200,00 €

Die Verwaltung empfiehlt jedoch, von der bisherigen Staffelung der Nutzungsgebühren abzusehen und stattdessen einen einheitlichen Betrag pro Veranstaltungstag festzulegen. Hierzu wurden die bisherigen gestaffelten Preise in einen durchschnittlichen Tagessatz umgerechnet, indem die gesamten bisherigen Einnahmen durch die Anzahl der Veranstaltungstage dividiert wurden. Dieser Durchschnittswert wurde um 10 % angehoben - zur Berücksichtigung der seit der letzten Anpassung im Jahr 2017 eingetretenen Preissteigerungen - und abschließend auf volle Beträge gerundet. Demnach ergeben sich gemäß § 2 der Benutzungsgebührenordnung die nachfolgend aufgeführten neuen Nutzungsgebühren.

- Turnierplatz (*einschließlich Parkfläche „Am Hankhauser Busch“*)
 - o je Veranstaltungstag 1.700,00 €
- Kögel-Willms-Platz
 - o je Veranstaltungstag 360,00 €

Da die seinerzeit durch die Residenzort Rastede GmbH festgesetzten Nutzungsentgelte die Inanspruchnahme des Marktplatzes sowie des Dorfplatzes in Hahn-Lehmden noch nicht erfassten, ist im Zuge der Neufassung der Benutzungsgebührenordnung auch für diese öffentlichen Flächen eine entsprechende Gebührenregelung zu verankern.

Auch wenn die Nachfrage nach Nutzungen dieser Plätze bislang nur in geringem Umfang bestanden hat, soll zur Wahrung der Rechtssicherheit für zukünftige Anträge bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine verbindliche und einheitliche Gebührenregelung getroffen werden.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Vergleichbarkeit der vorgenannten Flächen wurde sowohl für den Marktplatz als auch für den Dorfplatz in Hahn-Lehmden eine identische Nutzungsgebühr in Höhe der für den Kögel-Willms-Platz bereits festgesetzten Gebühr von 360,00 € pro Veranstaltungstag in Ansatz gebracht.

Eine exemplarische Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltregelung mit dem neuen Gebührenmodell ist in Anlage 3 der Vorlage enthalten. Dabei bezieht sich die Gegenüberstellung ausschließlich auf den Kögel-Willms-Platz und den Turnierplatz. Der Marktplatz sowie der Dorfplatz in Hahn-Lehmden sind nicht berücksichtigt, da sie bislang nicht in der bisherigen Entgeltregelung erfasst waren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Nichtverabschiedung der neuen Verordnung weiterhin die bislang geltenden, jedoch veralteten Regelungen Anwendung finden würden - einschließlich der darin enthaltenen überholten Entgeltsätze sowie der fehlenden Berücksichtigung des Kögel-Willms-Platzes.

Aufbauend auf der Benutzungsordnung in Verbindung mit der Benutzungsgebührenordnung wird mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter ein detaillierter, individuell gestalteter Vertrag geschlossen, der einzelne Fragen in Bezug auf Teileinrichtungen und der Durchführung der Veranstaltung regelt.

Im Zuge der Überarbeitung der beiden Vorschriften wurde ebenfalls geprüft, ob sogenannte Traditionsveranstaltungen - d. h. Veranstaltungen, die seit längerer Zeit im Gemeindegebiet Rastede durchgeführt werden und dadurch einen tradierten Charakter aufweisen - sowie gemeinnützige Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Benutzungsgebührenordnung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Nutzungsgebühr ausgenommen werden können.

Eine derartige Gebührenbefreiung ist jedoch aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, aus gebührenrechtlichen Erwägungen (§ 5 NKAG) sowie aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig. Die gebührenfreie Überlassung kommunaler Einrichtungen an einzelne Vereine könnte als unzulässige, verdeckte Vorteilsgewährung bewertet werden. Dies ist auch durch eine externe Prüfung durch die Treuhand nochmals bestätigt worden.

Etwaige kommunale Fördertatbestände im Hinblick auf die (teilweise) Erstattung oder Bezuschussung von Nutzungsgebühren oder sonstigen Entgelten sind demnach außerhalb der Benutzungsgebührenordnung in einer gesonderten Förderrichtlinie zu normieren. Eine entsprechende Förderrichtlinie wurde seitens des Geschäftsbereichs 2 in Gestalt des Regelwerks „Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen mit gemeindlichem Interesse in Rastede“ erarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Unabhängig von den gemäß der Benutzungsgebührenordnung zu erhebenden Gebühren bleibt der Gesamtumfang der Erträge maßgeblich von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Veranstaltungstage abhängig. Siehe weiter Sach- und Rechtslage.

Aufwendungen für Pflege und Unterhaltung des Platzes werden jeweils jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatung für das Folgejahr ermittelt.

Auswirkungen auf das Klima:

Gemessen an den bisherigen Auswirkungen, insbesondere der Großveranstaltungen, werden sich, abgesehen von Besucherschwankungen, keine Veränderungen ergeben.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf Benutzungsordnung

Anlage 2 – Entwurf Benutzungsgebührenordnung

Anlage 3 – Vergleichsrechnung